

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Zugtoiletten im Regionalverkehr

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Meldungen über defekte Toiletten im Regionalverkehr ihr, aufgeschlüsselt nach Strecken, seit 2016 bekannt sind;
2. welche Ausstattung der Zugtoiletten in den Ausschreibungen des Landes vorgeschrieben war;
3. wie oft eine Reinigung der Zugtoiletten nach den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen ist;
4. wie oft und durch wen die Einhaltung dieser Vorgabe kontrolliert wird;
5. welche Pönalitäten für defekte Zugtoiletten und nicht erfolgte Reinigung vertraglich vereinbart wurden;
6. welche Pönalitäten in welcher Höhe seit 2016, aufgeschlüsselt nach Jahren, aus diesem Grund angefallen sind;
7. inwiefern bei künftigen Ausschreibungen hygienisch optimierte Toiletten, z. B. mit separatem Pissoir, Toilettenschüsseln mit Selbstreinigung (wie an Autobahnraststätten) und diebstahlsichere Spender für Desinfektionsmittel, vorgesehen sind;
8. welches Reinigungsintervall bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen ist;

9. inwiefern geplant ist, bei einem Re-Design der im Besitz der Landesgesellschaft für Schienenfahrzeuge befindlichen Züge auch die Toilettenanlagen einer Optimierung zu unterziehen.

31. 08. 2020

Rivoir, Kleinböck, Selcuk, Binder, Gall SPD

Begründung

Durch Hygieneaspekte unter Pandemiebedingungen kommt Zugtoiletten neben der Maskenpflicht und Abstandsregeln auch im Regionalverkehr eine wachsende Bedeutung zu. Mit diesem Antrag soll der Status quo in dieser Frage ermittelt sowie geklärt werden, ob sich die Prioritäten der Landesregierung bei diesem Thema durch Corona hin zu mehr Sauberkeit und Hygiene für künftige Ausschreibungen verschoben haben. Andere Länder, wie z. B. die Schweiz, machen seit Jahren vor, was in diesem Bereich möglich ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. September 2020 Nr. 3-3822.0-00/2160 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Meldungen über defekte Toiletten im Regionalverkehr ihr; aufgeschlüsselt nach Strecken, seit 2016 bekannt sind;*

Im Rahmen eines Qualitätsmesssystems werden die im Auftrag des Landes verkehrenden Zugleistungen mittels Zustandserfassungen durch einen neutralen Dienstleister ganzjährig einer Qualitätsprüfung unterzogen. Hierbei werden als Element der Sauberkeit und Schadensfreiheit auch die Toiletteneinrichtungen überprüft. Eine Auflistung nach Strecken ist nicht möglich. Über alle Netze hinweg wurden im Jahr 2020 aktuell 8.659 Zugerfassungen (bei Zügen mit verpflichtender WC-Ausstattung) durchgeführt. Bei 831 Zügen (ca. 10 %) wurde mindestens ein defektes WC identifiziert, wobei davon 322 Züge (ca. 4 %) komplett ohne funktionsfähiges WC verkehrten.

Im Jahr 2019 wurde in 13 % der geprüften Züge mindestens ein defektes WC identifiziert, wobei 6 % der Züge ohne funktionsfähiges WC verkehrten. Im Jahr 2018 waren es 14 % mit mindestens einem defektem WC bzw. 4 % komplett ohne funktionsfähigem WC.

- 2. welche Ausstattung der Zugtoiletten in den Ausschreibungen des Landes vorgeschrieben war;*

Die Anforderungen an die Ausstattung der Zugtoiletten sind im Fahrzeuglastenheft zum jeweiligen Ausschreibungsnetz festgehalten. Beispielsweise sind für die zuletzt ausgeschriebenen Verkehrsverträge Anforderungen bezüglich der Mindestanzahl an WCs, Innenausstattung (Spiegel etc.), Toilettenentsorgung, Schließmechanismus etc. definiert. Ferner ist jeweils eine barrierefrei erreichbare Universaltoilette gemäß TSI PRM (Verordnung über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) pro Zugeinheit vorgeschrieben.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. wie oft eine Reinigung der Zugtoiletten nach den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen ist;

Die Zugtoiletten sind als wichtiger Bestandteil von Sauberkeit und Schadensfreiheit in das vertraglich fixierte Qualitätsmesssystem eingegliedert. Für Sauberkeit und Schadensfreiheit sind Zielwerte vertraglich festgelegt. Werden definierte Toleranzbereiche unterschritten, fallen Pönalen für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) an. Die Zielerreichung liegt in der Verantwortung der EVU. Gleiches gilt auch für Ausgestaltung und Organisation der Reinigung. Daher ist auch kein bestimmtes Reinigungsintervall vorgegeben. Je nach Fahrgastfrequenz und durchschnittlicher Verweildauer im Zug können durchaus unterschiedliche Intervalle sachgerecht sein, um die Sauberkeitsziele zu erreichen, die am zufällig vorgefundenen Zustand geprüft werden. In den neuesten Verträgen ist mindestens eine Feuchtreinigung und Desinfektion in den nächtlichen Betriebspausen vorgegeben.

4. wie oft und durch wen die Einhaltung dieser Vorgabe kontrolliert wird;

Eine Überprüfung der Sauberkeit und Schadensfreiheit der Zugtoiletten findet, wie bei der Stellungnahme zu Frage Nr. 1 erläutert, mittels Zugerfassungen durch einen neutralen Dienstleister statt. Je nach Verkehrsvertrag erfolgen die Erfassungen im für die Erreichung der geforderten statistischen Sicherheit erforderlichen Umfang. Im Jahr 2020 sind dies i. d. R. etwa 400 bis 600 Erfassungen pro Vertrag. Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmesssystem ein. Werden Zielwerte systematisch unterschritten, werden in Zusammenarbeit mit dem EVU Gegenmaßnahmen erarbeitet. Ein Beispiel hierfür ist die Vereinbarung zusätzlicher Reinigungsleistungen auf der Bodenseegürtelbahn, durch die sich die Sauberkeitswerte im Qualitätsmesssystem deutlich verbessert haben. Ferner wertet der Aufgabenträger eingehende Beschwerden systematisch aus und führt regelmäßige Qualitätsgespräche mit den EVU.

5. welche Pönalien für defekte Zugtoiletten und nicht erfolgte Reinigung vertraglich vereinbart wurden;

Eine Pönalisierung erfolgt auf Grundlage der im Rahmen des Qualitätsmesssystems erreichten Resultate. Die Toiletteneinrichtungen stellen ein gewichtiges Element der Kriterien Sauberkeit und Schadensfreiheit dar. Für beide Kriterien erfolgt eine Pönalisierung, sofern gewisse vertraglich festgelegte Schwellenwerte unterschritten werden. Je schwächer die erreichten Resultate, desto höher fällt die entsprechende Minderung für beide Kriterien aus. Das Qualitätsmesssystem pönalisiert nur die Verfehlung der Jahreszielwerte und sieht somit keine Einzelfallpönalisierung vor.

Es gibt aber zusätzlich in einigen Verträgen, in denen häufig einzelne Triebwagen mit nur einem WC auf längeren Strecken eingesetzt werden, eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro pro Zug ohne benutzbarem WC.

6. welche Pönalien in welcher Höhe seit 2016, aufgeschlüsselt nach Jahren, aus diesem Grund angefallen sind;

Da die Toiletten im Qualitätsmesssystem lediglich einen Bestandteil der Kriterien Sauberkeit und Schadensfreiheit der Züge darstellen, können hier keine Detailergebnisse dargestellt werden. Die Bestimmung der Minderungen und Pönalen erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnungen.

Aus den im letzten Absatz der Stellungnahme zur Frage Nr. 5 erwähnten Vertragsstrafen für Züge ohne funktionsfähigem WC ergaben sich 2017 bis 2019 jeweils Pönalen im niedrigen bis mittleren sechsstelligen Bereich, wobei für manche Verträge noch keine Schlussrechnung vorliegt.

7. inwiefern bei künftigen Ausschreibungen hygienisch optimierte Toiletten, z. B. mit separatem Pissoir, Toilettenschüsseln mit Selbstreinigung (wie an Autobahnraststätten) und diebstahlsichere Spender für Desinfektionsmittel, vorgesehen sind;

Für künftige Ausschreibungen werden Anpassungen in Betracht gezogen. Das betrifft beispielsweise eine Ausstattung der Toiletten mit Desinfektionsmittelspendern. Allerdings halten die EVU Desinfektionsmittel nicht für erforderlich, solange Wasser und flüssige Seife zur Verfügung stehen. Berücksichtigt werden muss auch, dass die genannten Änderungen teilweise mit einem erhöhten Platzbedarf verbunden sind, welcher dann nicht für Sitzplätze oder Mehrzweckbereiche zur Verfügung steht.

8. welches Reinigungsintervall bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen ist;

In aktuellen Ausschreibungsunterlagen ist vorgesehen, dass Innenreinigungen in nächtlichen Betriebspausen durchzuführen sind. Darunter fällt eine feuchte Reinigung der WCs samt Einbauten.

9. inwiefern geplant ist, bei einem Re-Design der im Besitz der Landesgesellschaft für Schienenfahrzeuge befindlichen Züge auch die Toilettenanlagen einer Optimierung zu unterziehen.

Momentan liegt – nicht zuletzt wegen des geringen Alters der Fahrzeuge – noch kein Konzept für ein Re-Design vor.

Hermann
Minister für Verkehr